

**Entwurf, Stand: 24.02.2009**

## **Richtlinie**

### **zur Förderung von produktiven Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Friesland**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung gewährt der Landkreis Friesland Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (Erläuterung zu den Unternehmenseinstufungen - s. Ziff. 2).

Sonstige Unternehmen (s. Ziff. 2.5) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
- De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Friesland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Landkreis Friesland setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013 ein.

## **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (sog. KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Friesland bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Friesland zu errichten.
- 2.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGFVO.
- 2.3 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio € haben.
- 2.4 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach dem Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio € haben.
- 2.5 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der AGFVO eingestuft werden können und werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.
- 2.6 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden.
- 2.7 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

## **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden nach der **AGFVO** materielle und immaterielle Vermögensgegenstände bei folgenden **investiven** Fördertatbeständen:
  - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird. Bei Existenzgründern wird der Gründer als Arbeitsplatzinhaber berücksichtigt, so dass die vorher genannte Bedingung als erfüllt gilt.

- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen sozialversicherungspflichtigen Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht wird und der Arbeitsplatz / die Arbeitsplätze besetzt wird / werden
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, soweit die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden.  
Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümerin übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.  
Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen

### 3.2 Gefördert werden nach der **AGFVO** folgende **nicht-investive** Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes
- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z. B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt

- Internetportale, wenn diese für Vertriebswege hergerichtet werden sollen, um neue Kundengruppen anzusprechen
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Zuliefer- und BieterInnengemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Qualitätsmanagement-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne des Artikel 14 AGFVO
- Markteinführung innovativer Produkte, soweit Ausgaben für Technologieberatung entstehen

3.3 Gefördert werden nach der **De-minimis-Freistellungsverordnung** materielle und immaterielle Vermögensgegenstände bei folgenden **investiven** Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz, erhöht wird und der Arbeitsplatz / die Arbeitsplätze besetzt wird / werden
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen
- Investitionen, die eine Verbesserung des produktionsintegrierten Umweltschutzes ermöglichen
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.4 Gefördert werden nach der **De-minimis-Freistellungsverordnung** folgende **nicht-investive** Fördertatbestände:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes

- Strategiecoaching Ausland
- Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z. B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt
- Internetportale
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-Management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage.
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne des Art. 14 AGFVO
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen

#### **4. Ausgeschlossene Förderbereiche**

4.1 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit den Landkreisen und kreisfreien Städten an diese abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

4.2 Folgende Bereiche der AGFVO sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
  - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen aus den Sektoren Land- und/oder Forstwirtschaft (auch Lohnunternehmer), Fischerei und Aquakultur
- Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
- Unternehmen in Schwierigkeiten

#### 4.3 Nach der De-minimis-Freistellungsverordnung sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Primäre Produktion von Agrarerzeugnissen, Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf (Mähen, Ernten und Dreschen von Getreide, Verpacken von Eiern, u. ä. sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeitungsunternehmen)
- Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in folgenden Fällen:
  - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnissen oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
  - b) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- De-minimis-Ausfuhrbeihilfen sind analog der AGFVO ausgeschlossen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. v. Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)

- Unternehmen die im Steinkohlebergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige Kapitalzufuhr“
- Betriebe aus dem Kredit- und/oder Versicherungsgewerbe
- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

#### 4.4 Von der Förderung ausgeschlossene nicht-investive Förderbereiche:

- Institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW; HWK, Technologieberater)
- Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF)
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE)
- Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit)
- Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit)
- Zuschüsse für sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen ohne Investitionsbezug
- Innovationsförderung (Schwerpunkt 2 des EFRE)
- Ausbildungsplatzförderung

## 5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

5.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen oder besetzt wurden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder Betriebsübernahmen bei Ausscheiden der früheren InhaberInnen aus dem Erwerbsleben, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

5.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 20.000,00 € belaufen. Bei den nicht-investiven Maßnahmen gem. Ziff. 3.2 bzw. 3.4 beträgt der Mindestbetrag der relevanten Kosten 5.000,00 €.

Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die folgenden Mindestbeträge:

- für investive Maßnahmen (Ziff. 3.1 bzw. 3.3) 10.000,00 €
- für nichtinvestive Maßnahmen (Ziff. 3.2 bzw. 3.4) 5.000,00 €

5.4 Es muss ein in sich geschlossenes Vorhaben vorliegen. Pro Maßnahme ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um eine neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.

5.5 Vollzeitdauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, berücksichtigt. Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet. Bei Existenzgründungen (bis 12 Monate nach Gründung) gelten die Voraussetzungen des zusätzlich zu schaffenden Dauerarbeitsplatzes als erfüllt.

5.6 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens 2 Jahren in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Investitionskosten die Bemessungsgrundlage (Zuwendung) bilden. Bei einer lohnkostenbezogenen Zuwendung gilt eine Frist von 3 Jahren.

5.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren zweckgebunden verwendet werden.

5.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Friesland hinaus verlagert werden.

5.9 Mit dem Vorhaben ist spätestens 2 Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

5.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

## **6 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

6.1 Die Beihilfe wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt. Hierbei werden neben Mitteln aus dem Europäischen

Fonds für Regionale Entwicklung (Fondsperiode 2007-2013) kommunale Mittel eingesetzt. Zur Verringerung des kommunalen Anteils kann die Berücksichtigung eines privaten Kofinanzierungsanteils erfolgen.

6.2 Die Investitionszuwendung kann als sachkosten- oder lohnkostenbezogene Zuwendung beantragt werden. Bei lohnkostenbezogenen Anträgen sind die entsprechenden Kriterien zur Qualität der Arbeitsplätze des jeweils geltenden GA-Rahmenplanes zu erfüllen.

6.3 Nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)** beträgt die Höhe der Zuwendung

a) für Anträge, die in 2009 gestellt und auch in 2009 beschieden werden

- bei **kleinen Unternehmen bis zu 30 %** der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 10.000,00 € je geschaffenen zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz bzw. höchstens 7.500,00 € je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz
- bei **mittleren Unternehmen bis zu 20 %** der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 7.500,00 € je geschaffenen zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz bzw. höchstens 5.000,00 € je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz

b) für alle anderen Anträge, die ab dem **01.01.2010** beschieden werden

- bei **kleinen Unternehmen bis zu 25 %** der förderfähigen Nettoinvestitionskosten bzw. Lohnkosten, höchstens jedoch 7.500,00 € je geschaffenen zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz bzw. höchstens 5.000,00 € je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz
- bei **mittleren Unternehmen bis zu 17,5 %** der förderfähigen Nettoinvestitionskosten bzw. Lohnkosten, höchstens jedoch 5.000,00 € je geschaffenen zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz bzw. höchstens 2.500,00 € je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz

c) Die **Höchstsumme pro Förderfall** beträgt für alle Anträge

- bei investiven Maßnahmen (Ziff. 3.1 bzw. 3.3) 100.000,00 €
- bei nichtinvestiven Maßnahmen (Ziff. 3.2 bzw. 3.4) 10.000,00 €

6.4 Nach der **De-minimis-Freistellungsverordnung** beträgt die Höhe der Zuwendung für alle nach dieser Richtlinie gestellten Anträge max. 200.000,00 € der

förderfähigen Investitionskosten. Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000,00 €.

Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten 2 Steuerjahren nachzuweisen. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

6.5 Die genannten Fördersätze sind Höchstsätze, die im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auch unterschritten werden können.

6.6 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Bei Gewährung einer lohnkostenbezogenen Zuwendung werden die kalkulierten Lohnkosten bis zur Höhe der getätigten Investition für den neu geschaffenen Arbeitsplatz gefördert.

6.7 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto/Rabatt
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen
- Waren
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (mit einem Nettoanschaffungswert von bis zu 150,00 €)
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten

6.8 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit den sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

6.9 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen

- Leasing
- Mietkauf, wenn die Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Kapitalgeber erfolgt

6.10 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

## 7. Verfahren

7.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind **vor** Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen beim Landkreis Friesland einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung
- eine ausführliche Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist
- die Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition / Maßnahme mit Fremdkapital fremdfinanziert wird
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag über das Betriebsgebäude
- Gewerbeanmeldung
- die Baupläne, soweit Baumaßnahmen geplant sind
- bei Gründungen: ein detaillierter Geschäftsplan, Lebenslauf

7.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

7.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird dem Entscheidungsgremium der Förderantrag zur Entscheidung vorgelegt. Das Entscheidungsgremium tagt mindestens 2 x jährlich. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringssystem ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Unterschreitet der Förderantrag bei der Bewertung die im Scoringssystem festgelegte Mindestpunktzahl, ist eine Förderung ausgeschlossen.

7.4 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Friesland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Er ist zusammen mit **Originalbelegen** innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Der Landkreis Friesland ist berechtigt, abweichend hiervon auch Zwischenberichte anzufordern.

7.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zzgl. Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 2 Jahren (bzw. bei lohnkostenbezogenen Zuwendungen 3 Jahre) geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.

7.6 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.7 Der Landkreis Friesland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben die Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

7.8 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

7.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08.12.2006).

## **8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung**

8.1 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

---

8.2 Die bisherige Richtlinie wird mit Ablauf des 31.12.2008 rückwirkend aufgehoben.

## Anlage – Scoringliste

Kriterien	erreichbare Punktzahl	Punktzahl
<b>Unternehmensgröße:</b>		
<i>Kleine Unternehmen</i>	20	
<i>Mittlere Unternehmen</i>	10	
<b>Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze:</b>		
<i>Erhöhung DAPI. &gt;100 %</i>	10	
<i>&gt; 50 %</i>	5	
<i>&gt; 30 %</i>	3	
<i>&gt; 10 %</i>	0	
<b>Investitionskosten je Arbeitsplatz:</b>		
<i>Investitionskosten je DAPI. &lt; 15.000 €</i>	10	
<i>&lt; 100.000 €</i>	5	
<i>&gt; 100.000 €</i>	0	
<b>Hat das Unternehmen in den letzten 6 Jahren Förderungen bekommen?</b>		
<i>Pro Vorförderung<sup>1)</sup> Punktabzug in Höhe von 10</i>	-10	
<b>Umweltbezogene, nachhaltige Investitionen und Maßnahmen</b>		
<i>Umstellung des Prozesses auf umweltschonende und nachhaltige Verfahren</i>	20	
<i>Energieeinsparmaßnahmen</i>	10	
<b>innovativer Charakter:</b>		
<i>- Entwicklung eines neuen Produkts</i>	10	
<i>- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses</i>	10	
<b>Regionaler Bezug des Unternehmens zum Landkreis Friesland</b>		
<i>Unternehmen hat sich im Landkreis entwickelt und hat Hauptsitz hier</i>	20	
<i>Unternehmen ist in Landkreis Friesland umgezogen und Hauptsitz hier</i>	10	
<i>Unternehmen hat Betriebsstätte im Landkreis Friesland</i>	5	
<b>Branchenrating</b>		
<i>Positive Branchenentwicklung; weitere Arbeitsplätze können erwartet werden</i>	20	
<i>Stagnierende Branchenentwicklung, Arbeitsplätze können gehalten werden</i>	10	
<i>Negative Branchenentwicklung, Arbeitsplätze könnten teilweise abgebaut werden</i>	0	
<b>Ausbildungsplätze</b>		
<i>Unternehmen bildet aus</i>	10	
<i>Unternehmen bildet nicht aus</i>	0	
<b>Familienfreundlichkeit des Unternehmens:</b>		
<i>Es werden Arbeitsplätze geschaffen, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden</i>	5	
<b>Art der Arbeitsplätze</b>		
<i>Arbeitsplätze verlangen überdurchschnittliche Qualifikation; dadurch mehr zukunftsgerichtete Arbeitsplätze</i>	20	
<i>Arbeitsplätze verlangen unterdurchschnittliche Qualifikation; dadurch Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit</i>	10	
<i>Arbeitsplätze verlangen durchschnittliche Qualifikation</i>	5	
<b>Öffentliches Engagement des Unternehmens</b>		
<i>Unternehmen beteiligt sich an Veranstaltungen; engagiert sich für gute Zwecke</i>	10	
<i>Unternehmen beteiligt sich nicht in der Öffentlichkeit</i>	0	
<b>Gesamtpunktzahl (Höchstpunktzahl) <sup>2)</sup></b>	155	

### Anmerkungen:

1) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum

---

der Bewilligung.  
2) Vorhaben mit einer Punktzahl von weniger als 51 erreichten Punkten werden abgelehnt.